

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1831-1832)

Artikel: Verwaltungsbericht des Finanz-Departements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht des Finanz-Departements.

Vom 21. Oct. 1831 bis 31. Dec. 1832.



Bern, gedruckt bei C. A. Fenni.

1 8 3 3.

Journal des mathématiques

par M. G. C. - 1881

1881. no 1881. no 1881.



Finanz-Departement.

Das Finanz-Departement ist an den Platz des früheren Finanz-Rath's getreten. Seine Attribute sind in den §§. 30 bis 35 des Departemental-Gesetzes enthalten. Sie sind im Allgemeinen die nämlichen, wie diejenigen der vorigen Finanz-Behörde, nur daß seine Competenz in verschiedenen Theilen beschränkt wurde.

Nachdem Hgmr. Regierungs-Rath von Jenner als Kommissär des Finanz-Departements bei Abtritt der alten Regierung alle Kassen, Archive und unbeseitigten Geschäfte des Finanz-Rath's übernommen hatte, führte derselbe die Leitung der Finanz-Gegenstände, bis sich das Departement in seiner ersten Sitzung vom 16. Nov. 1831 förmlich konstituirte.

Von da an versammelte sich das Departement in gewöhnlich drei und mehr Sitzungen per Woche, um die ungemeine vermehrte Zahl von Geschäften, welche ihm zuströmten, zu erledigen. Zu Vorberathung von Zoll-, Ohmgeld-, Münz- und Forstsachen wurden eigene Kommissionen bestellt, nämlich eine Zoll- und Ohmgeld-, eine Münz- und eine Forst-Kommission. An Platz der Salz-Direktion wurden zwei Mit-

glieder des Finanz-Departements zur Aufsicht über die wichtige Salzhandlung bezeichnet. Für die übrigen Finanzweige wurden die bisherigen Centralbeamungen einstweilen beibehalten. Für die Verwaltung der Finanzweige in den Amts-Bezirken, welche bisher den Oberamtleuten oblagen, musste eine neue Organisation entworfen werden. Das Finanz-Departement schlägt vor, in jedem Bezirk Einnehmer zu bestellen, welchem sowohl alle Kassa- und Schaffner-Geschäfte der früheren Oberamtleute als auch die Verrichtungen der Ohmgeldbezieher zu übertragen wären. Zu ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung, so wie für diejenige der Domänen des Staats und der oberkeitlichen Natural-Vorräthe an Getreide und Wein wird ein Centralbeamte mit der Benennung Oberschaffner vorgeschlagen. Der Vortrag ward schon seit Monaten dem Grossen Rath eingereicht, allein er ist bis dahin zum großen Schaden und Nachtheil des Staats noch nicht behandelt worden.

Vielleicht feinem Departement lagen so viele und wichtige organische und materielle Veränderungen zur Bearbeitung vor, als dem Finanz-Departement. Die unter folgenden Rubriken der einzelnen Finanzweigen werden des Nähere zeigen, was in dieser Beziehung ist geleistet worden. Noch andere wichtige stehen ihm bevor, wie z. B. eine Umgestaltung unseres mangelhaften und schleppenden Rechnungswesens. Das Departement wurde aber von ihrer Ausarbeitung durch die Last der laufenden Geschäfte davon abgehalten, die Protokolle verzeigen über letztere 5000 Nummern.

Forst-Kommision.

Da bei dem auf den 20. Okttober 1831 eingetretenen Regierungswechsel sämmtliche höhere Forst-Beamte, mit einziger Ausnahme des Herrn Oberförster Kasthofer, zugleich ausgetreten waren, so konnte die dadurch nöthig gewordene gänzliche Reorganisation des Forstwesens nur allmählig und mit derjenigen Langsamkeit erfolgen, welche die Auffindung und theilweise Vorbildung tüchtiger für unser Land passender Forstmänner, und die nöthig befundenen durchgreifenden Aenderungen im bisher befolgten System unvermeidlich machten.

Durch Einsetzung einer Forst-Kommision, welche den 21. Febr. 1832 ihre erste Sitzung hielt, hörte einigermaßen das seitherige Provisorium auf, aber erst mit Anfang des laufenden Jahrs ist durch Ernennung der sämmtlichen Kreis-Oberförster die äußere Organisation der Forst-Verwaltung als in den wesentlichsten Theilen wieder hergestellt zu betrachten. Was die Unter-Forstbeamten betrifft, so ist das Personale sowohl als die Vertheilung der Waldbezirke und Besoldungsweise einer Revision unterworfen worden, bei welcher eine gleichmäßige Vertheilung der erstern und die möglichste Umwandlung der bisherigen Bannwarten-Gefälle in eine fixe Besoldung vorzüglich bezweckt wird. Obwohl seit dem 20. Okt. 1831 die Zahl der entlassenen und neu angestellten Unter-Forstbeamten diejenige gewöhnlicher Jahre übersteigt, so schien es doch zweckmäßig, eine allgemeine Wiederbesetzung dieser Stellen nicht ohne Mitwirkung der Ober-Förster vorzunehmen.

Die innere Organisation der Forstverwaltung, die Regulirung des Geschäftsgangs, Ertheilung neuer Instruktionen u. s. w. ist ebenfalls ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der neuen Forstverwaltung. Besonders macht die neue Stellung der Oberförster, als in ihren Kreisen wohnend, namhafte

Änderungen des bisherigen Geschäftsgangs nothwendig, welche vorzuschlagen sind und vor höherer Behörde zur Berathung vorliegen.

Unter den Vorschriften der Forst-Polizei und der Forst-Administration, welche im Laufe des jetztverflossenen Jahrs erlassen worden, sind vorzüglich anzuführen:

1. eine Verordnung vom Jahr 1832 modifizirt durch eine spätere Verordnung des Regierungsrath's vom 3. Jan. 1833 reduzirt die früheren oberamtlichen Holzpensionen von 36 Klafter in der Regel auf 10 Klafter Tannenholz, die ausschließlich nur für die Beheizung der Audienz-Lokale dienen sollen.
2. Die am 8. Dezember 1832 vom Regierungsrath erlassene Verordnung über das Holzauslesen in den obrigkeitlichen Waldungen füllte eine fühlbare Lücke in unserer Forst-Gesetzgebung aus. Die darin enthaltenen Bestimmungen bezwecken, sowohl diese bisher nach Willkür zugelassene Nutzung gleichmäßig und nach Maßgabe des wahren Bedürfnisses zu gestatten, als auch die obrigkeitlichen Waldungen und das Staatsinteresse vor jedem däherigen Missbrauch zu schützen.
3. Um die bereits in der Forstordnung von 1786 gebotene Anpflanzung von Lebhägen zu befördern, ist durch eine von dem Finanz-Departement in Erweiterung einer früheren Verordnung vom 10. März 1826 erlassene Vorschrift vom 6. Januar 1832 den Inhabern obrigkeitlicher Domänen-Güter ohne Ausnahme die alljährliche Erneuerung eines Fünfzehntheils der gesammten Einfristung durch Lebhäge zur Pflicht gemacht worden.
4. Nach bisheriger Uebung gehört die Ertheilung von Holzsteuern mit unter die Geschäfte der Forst-Kommission, obwohl diese Behörde nicht in der Lage ist, das wahre Bedürfniß der Holzsteuer-Petenten zu kennen, und außerdem die ihr obliegende Pflicht der Sorgfalt für die

Erhaltung und den größtmöglichen Ertrag der Waldungen, aus welchen nach einer früheren Berechnung jährlich für circa Fr. 40,000 Steuerholz verabfolgt wird, nothwendig im Widerspruch mit einem solchen Geschäftszweig steht. Zu möglichster Abstellung der in einigen Aemtern eingerissenen Missbräuche in Ertheilung der Holz-Bewilligungen wurde von dem Finanz-Departement unterm 19. Decbr. 1831 den sämmtlichen Regierungs-Statthaltern die Weisung ertheilt, solche Holzsteuern inner den Schranken der früher ertheilten oberamtlichen Competenz zu bewilligen und ein darüber abzufassendes Verzeichniß jährlich der Forst-Kommission zur Prüfung einzusenden. Eben so hat die Forst-Kommission durch ein Cirkular-Schreiben vom 7. Decbr. 1832 über die Einsendung und Vertheilung der in ihrer Competenz liegenden Holz-Begehren besondere Vorschriften zu Verhütung fernerer Missbräuche aufgestellt.

5. Ein zu erlassendes Gesetz über den Abtausch der Holz- und Weidrechte, nach dem Vorgang anderer Cantone, und die Aufstellung neuer Grundsätze über die Holzausfuhr, haben die Forst-Kommission fortwährend beschäftigt, und bereits sind dafür die nöthigen Vorarbeiten geliefert worden.
6. Die am 28. Decbr. erlassene Verordnung, daß alles aus den Staats-Waldungen gelieferte Holz in seinem Geldwerth gewürdigt werde, wird über den Ertrag dieses wichtigen Theils der Staatsgüter die bisher oft übersehnen Angaben liefern und die Führung einer genauen Controlle, so wie die nöthige Sparsamkeit in der Verwendung des zu dem obrigkeitlichen Gebrauch verwendeten Holzes erleichtert wird. Durch diese Verordnung wurde ferner mit Abweichung von der Strenge der bisher vorgeschriebenen Regel, das Verkaufsholz nur an öffentlichen Steigerungen, und zu Klaftern aufgerüstet,

zu verwerthen gestattet, Bau- und Bretterholz, je nach den einlangenden Nachfragen, aus freier Hand zu veräußern.

Die forstwirthschaftliche Behandlung der Staatswälder nach den der gegenwärtigen Forstverwaltung zur Richtschnur dienenden Grundsäzen, ist theilweise durch Aufnahme der Bestandeskarten einiger Waldbezirke, die Befreiung derselben von überständigem Holz u. s. w., vorbereitet worden. Auch hier kann aber ein Mehreres erst mittelst der neu angestellten Oberförster geleistet werden. Durch den von dem Regierungs-Rath bewilligten Ankauf einer hinreichenden Anzahl Exemplare des Lehrers im Walde in französischer und deutscher Sprache, um an wissbegierigsten und tüchtigsten Bannwarte ausgetheilt zu werden, hofft die Forst-Kommission allmählig auch im Volke richtigere Ansichten von der Behandlung der Wälder verbreiten zu können.

Bei dem Holz-Verkauf hat die Forst-Kommission mit Erfolg versucht, die sonst ins Brennholz geschlagenen zu Bauholz sich eignenden Stämme mit größerm Vortheil als solches, und eben so auch dasselbe stehend im Walde zu verwerthen.

Im Jahr 1832 sind nach einer ungefähren Berechnung folgende Holzquanta in den Staats-Waldungen um die hier beigesetzte Lösung verwerthet worden:

	Bau= stücke.	Klafter	We= delen.	Lösung.
Forstkreis				Fr. rp.
Jura . . .	2,140	16,182	27,155	105,511 62
" Emmenthal . .	177	972	30,058	10,211 5
" Seeland . .		394	21,014	3,817 91
" Bern . . .	94	514	6,560	3,770 42
" Mittelland . .	17	347	5,172	2,957 92
" Oberland . .		38	1,330	220 93
	2,428	18,447	91,289	126,489 85

In diesem, nach den Angaben des Forst-Manuals gemachten Neberschlag, ist der Ertrag der Rinde inbegriffen; pro 1832 konnten wegen Verspätung die gewöhnlichen Holzschläge im Oberland nicht alle angeordnet werden; sie sind indessen nur in denjenigen Gegenden unterblieben, wo das Holz ohnehin bei den gegenwärtigen Zeiten kaum die Rüstkosten verloht hätte. Außerdem ist von der Holzspeditions-Anstalt folgendes Holz aus den Staats-Waldungen der Aemter Schwarzenburg, Fraubrunnen, Obersimmenthal und Interlacken bezogen worden, dessen der Forst-Kassa nach Abzug aller Kosten zu vergütender Werth gleichfalls beigesetzt wird:

Klafter 1408. L. 2054. 80.

Die beispiellos niedrigen Holzpreise, welche der Losung des Fahrs 1832 im Allgemeinen bedeutend Eintrag gethan haben, und der Umstand, daß das zu der Holzspeditions-Anstalt gelieferte Holz größtentheils aus den entlegensten Wald-Bezirken genommen wird, wo es so zu sagen keinen Werth hat, mögen es erklären, warum der durchschnittliche Werth nicht höher angesehen werden konnte.

Auf 31. Decbr. 1832 betrug das reine Vermögen der Holzspeditions-Anstalt an vorräthigem Holz und Pfenningen zusammen L. 20019. 9.

Außer den gewöhnlichen Holzstenern wurden in diesem Jahr den Gemeinden Lyß, Wyler, Bätterfinden, Fraubrunnen, Lauperswyl und Zimlisberg zu Errichtung neuer Schulgebäude Beiträge an Bauholz geliefert, eben so an die Brandbeschädigten von Leuzigen, Kirchberg, Melchnau, Uzenstorf, Zielebach und Hettiswyl.

Weidabtausche und Cantonements, welche zum Theil schon von der früheren Forstverwaltung eingeleitet worden, wurden abgeschlossen mit den Gemeinden Orpund, Rohrbach, Kirchberg, Grafenried und Buchhof, Ober- und Nieder-Nied und Ehligen. — Die Unterhandlungen wurden fortgesetzt oder neu eingeleitet mit den Gemeinden Fraubrunnen, Wohlen,

Rapperswyl, Mühlenberg und Marfeldingen, Moos Buchsee,
Schwadernau u. a. m.

Die letzten bewegten Zeiten, welche so viele Ansprüche einzelner Gemeinden und Partikularen auf die Staats-Waldungen hervorgerufen, und zu langwierigen Erörterungen Anlaß gegeben haben, rechtfertigen den Wunsch, daß durch Erlassung einer gesetzlichen Vorschrift über die billige Ausgleichung solcher Ansprüche mittelst eines schiedsrichterlichen Verfahrens für die beiderseitigen Interessen des Staats und der Rechtsamme-Besitzer auf eine möglichst Kosten ersparende Weise gesorgt werde. —

Lehen-Kommissariat.

Das Archiv und Bureau des Lehen-Kommissariats wurde am 20. Oct. 1831 ganz geordnet und rubrizirt mit größtentheils erneuerten Spezial-Inventarien und einem ganz neuen General-Inventar übergeben. Das Archiv selbst hat seither keine andere Veränderung erlitten, als daß die sämmtlichen Pläne, Bücher und Akten der früheren Juragewässer-Kommission und der späteren Flußverbesserungs-Kommission des Seelandes an das Bau-Departement abgeliefert worden sind. Weil über die Zehnten und Bodenzinse durch die Staatsumwälzung wichtige Zweifel und Untersuchungen rege gemacht worden sind, so war die natürliche Folge davon, daß die gewöhnlichen Geschäfte des Lehen-Kommissariates bis zum Entscheid über diese Hauptfragen, auf welchen Alles aufgeschoben ward, sich einigermaßen verminderten. Aus dem nämlichen Grunde mußten alle Vereinigungen, Marchungen und Heischrodel-Erneuerungen aufgeschoben und liegen

gelassen werden. Es wurde in dieser Art beinahe nichts besiegelt, als daß der früher begonnene neue Heischrodel der Schaffnerei Schwarzenburg zur Sanktion befördert und der Bodenzinsurbar des Schlosses Erlach mit dem Heischrodel und den Rechnungen in Uebereinstimmung gesetzt und ebenfalls zur Sanktion vorgelegt wurden.*). Das einzige Wichtige, das in dem Lehen-Kommissariat vorkam, sind die verschiedenen Gutachten und Gesetzprojekte über den Bezug, die Umwandlung und den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse, Erschäze und Primizen; die Berichte über die vielen einzelnen das Zehnt- und Bodenzinswesen im Allgemeinen betreffenden Bittschriften; und die Berichte über einzelne Reklamationen. Diese momentane Verminderung der Geschäfte hatte denn auch zur Folge, daß die Büreaukosten sich im vorigen Jahr verminderten und für Vereinigungen und Marchungen beinahe nichts ausgegeben wurde; während hingegen die neuen Gesetze eine Vermehrung der Geschäfte und Kosten zur Folge haben werden.

Münzwesen.

Auch das Münzwesen war einer derjenigen Gegenstände, welche in dem Uebergangs-Gesetz der neuen Regierung zur Revision empfohlen waren. Zwar bestand das im Jahr 1825 zwischen einigen westlichen Ständen der Schweiz, worunter auch Bern, abgeschlossene Münz-Concordat. Die einte seiner Grundlagen, Verminderung der Scheidemünzmasse, war ziemlich glücklich erreicht; allein noch nicht vollständig genug,

*) Die näheren Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter der Rubrik Standesbuchhalterei aufgezeichnet.

um auch das Gelingen der andern, nämlich der richtigen Würdigung der groben Silber- und Goldsorten herbeizuführen. Man hatte zwar an verschiedenen Münz-Conferenzen versucht, sich derselben zu nähern, allein der dahерigen Gesetze ungeacht, konnte das Fortbestehen eines gesetzlichen und eines faktischen Curses oder Argio nicht verhindert werden. Der Unterschied zwischen beiden lastete besonders auf den arbeitenden Klassen, welche die Kapitalzinse nach dem niedern, den Gläubiger begünstigenden Curs bezahlen mußten, während sie ihre Erzeugnisse nur nach dem höhern wieder blos dem Käufer zu gut kommenden Curs der groben Sorten absezzen konnten.

Diesem Nebelstand abzuhelfen, hatte schon seit einigen Jahren Waadt das Fünffrankenstück auf Bz. $34\frac{1}{2}$ und den Brabänter auf Bz. $39\frac{1}{2}$ gewürdig. Diesem Beispiel folgten im Jahr 1831 auch Freiburg und Aargau. Auch Bern mußte daher seine Taxe revidiren, wenn es sich nicht durch Beibehaltung einer niedrigeren, als die es umgebenden Cantone sich der augenscheinlichen Gefahr ausszusetzen wollte, alle groben Silbersorten aus seinem Gebiet verschwinden zu sehen, und statt ihrer mit Scheidemünze überschwemmt zu werden.

Das Finanz-Departement legte daher dem Grossen Rath im März 1832 einen auf obige zwei Hauptrücksichten gestützten Entwurf einer neuen Münzordnung vor, welcher von demselben in seiner Sitzung vom 10. April 1832 in seinen wesentlichen Bestimmungen angenommen wurde. Dieselbe sind folgende:

- 1) Festsetzung des Curses des Brabänters auf Bz. $39\frac{1}{2}$ und des Fünffrankenstucks auf $34\frac{1}{2}$ Bz., und der übrigen Geld- und groben Silbersorten im Verhältniß.
- 2) Außer-Curssetzung des französischen Neuthalers vom 1. Jenner 1833 an.
- 3) Einführung obiger Curse für die Kapitalzahlungen mit Ausnahme der in den beiden letzten Jahre errichteten

Titel, weil von diesen allein in der Regel anzunehmen ist, daß ihre Kapitalsumme nach der damaligen gesetzlichen Würdigung des Brabäters zu Bz. 39 und des Fünffrankenstücks zu Bz. 34 ausbezahlt wurde.

- 4) Festsetzung des neuen Curses als verbindlich für alle Zinszahlungen, wenn der Titel nicht ganz besondere Stipulationen desnahen enthält.

Die übrigen Bestimmungen der neuen Münzordnung hinsichtlich des verbotenen Münzguts u. s. w. sind die nämlichen, welche schon in den früheren Gesetzen darüber enthalten waren.

Münzschmelzungen. Der Stand Bern hatte schon früher seine diesjährigen concordatmäßigen Verpflichtungen mehr als erfüllt. Nichts desto weniger wurde mit dem Sammeln abgeschliffener Bernmünze fortgefahren, und es liegen wieder in der Münzstatt zur Schmelzung bereit

abgeschliffene Silbermünze L. 29,582, 25.

" Kupfermünze L. 50,569, 55.

Summa . L. 80,151, 80.

Umrägung. Auf Ende Fahrs 1831 blieben dem Stand Bern concordatmäßig noch umzuprägen Fr. 559,568 Bis Ende Fahrs 1832 wurde davon umgeprägt Fr. 85,344

so daß nur noch umzuprägen bleiben Fr. 474,224

Französische Neuthaler. Schon früher waren die angemessenen Vorfahren zu Entfernung dieser von ihrem Mutterland verrufenen Geldsorte getroffen worden. Die gänzliche Verbüßung hat die Regierung, wie oben bemerkt, vom 1. Jenner 1833 an ausgesprochen und sie ist auch so vollständig und ohne Schwierigkeit in Erfüllung gegangen, daß gegenwärtig kein einziger dieser Neuthaler mehr in Umlauf gesehen wird.

Postwesen.

Da wegen Verweigerung der Eidesleistung der früheren Postbestehere es sich die hohe Regierung zur Pflicht machte, das Postwesen nicht länger in unzuverlässigen Händen zu wissen, so musste sie sich im Juni vorigen Jahres entschließen, dasselbe an sich zu ziehen und es auf Rechnung des Staates sichern, der neuen Ordnung der Dinge treu ergebenen Händen zu übertragen.

Diese Übertragung geschah an eine niedergesetzte Kommission von drei Gliedern, welche mit den Herren Fischer, als früheren Wächter, über einen Auskauf für sämtliches Material sammt der Anzahl von 51 Pferden und mit Inbegriff aller bestehenden Posttraktaten um die Summe von £. 120,000 übereingekommen sind.

Durch den zum provisorischen Postdirektor ernannten Herrn Großerath und Obrist-Lieutenant Geissbühler, wurde unter Leitung der bestehenden Post-Kommission, mit Zuziehung des Herrn Postdirektors des Cantons Waadt, der neue Postdienst eingeleitet und vom 1. August ins Werk gesetzt.

Dieser wurde damit begonnen, daß die Bediensteten der früheren Verwaltung für die neue angestellt wurden, um damit den Übergang der Geschäfte dem Publikum so wenig fühlbar als möglich zu machen.

Das Ganze mit dem Postwesen sich beschäftigende Personale der Republik Bern besteht:

1) in den Central-Postbüreau zu Bern	23 Personen.
2) Postbüreau des Cantons	23 "
3) Postablagen	88 "
4) Postfuhrübernehmer	21 "
5) Conducteurs	20 "
6) Boten	20 "

Die anfänglich nöthig befundene und darum ausgeschriebene Train-Inspektorstelle wurde zur Ersparung eines Gehaltes von L. 1200 von dem Herrn Postdirektor in Person übernommen und mit Eifer und Sachkenntniß besorgt.

Die Siegel und Stempel, so wie die Abänderung der Post-Uniformen und Dienstzeichen der Postbediensteten wurden sogleich veranstaltet.

Zu Ersparniß eines Theils der Unterhaltungskosten der Pferde, Pferdgeschirre und des Beschlagens, so wie zu Vermeidung des Verlustes durch immer zunehmenden Minderwerth der Postpferde, wurden die Postfuhrten durch Konkurrenz-Ausschreibungen an verschiedene Uebernehmer verpachtet, und die Anzahl der eigenen Postpferde auf vier reduzirt.

Zu sicherer und möglicher Weiterspedirung der Reisenden, für welche oft die Plätze in den Postwagen nicht hinzireichten, wurde für wesentlich erachtet, Beiwagen aufzustellen, welche Einrichtung gleich der der Nachbarkantone die mangelnden Extrapolisten zum Theil ersehen sollen, was der Verwaltung zum Vortheil gereicht und ihr Kredit giebt, da die Führung derselben den Uebernehmern gegen Bezug des Passagiergeldes einbedungen wurden.

Für Versendung von Armgeldern wurde die Portofreiheit zugestanden.

Die schnellere Besorgung und Vertragung der Correspondenzen in hiesiger Stadt erforderte eine Vermehrung des Briefträger-Personals; dafür wurden zwei neue Briefträger angestellt, welchen die Kopisten- und Expedienten-Arbeit des Verwaltungs-Sekretariats zu Ausfüllung ihrer übrigen Stunden übertragen ist, was eine Ersparniß von Kostensalarien mit sich bringen müßte.

Eine neue Briefbote beim Rathause wurde bei Verglegung der Büreaux für nöthig erachtet und aufgestellt.

Die Taxe für fremde und einheimische Zeitungen und

Journale, so wie das Uebergewicht der Effekten, wurde auf das billigste bestimmt.

Der Uebergang der Posten von Solothurn an den Canton Aargau führte einen neuen Traktat mit diesem letztern Canton herbei, eben so die Selbstverwaltung des Postwesens des Cantons Freiburg einen neuen Traktat mit diesem Canton.

Mit Basel wurde unterhandelt über direkten Bezug durch das Bisthum und ein Traktat geschlossen.

Mehrere Post-Curse wurden zweckmässiger eingerichtet, und eine neue nothwendig erachtete Verbindung zwischen Freiburg und Alberg wurde an Freiburg zu eigener Bestellung concordirt.

Für direkten Bezug der Correspondenten aus dem Großherzogthum Baden wurde unterhandelt, die Ratifikation des erfolgten Präliminareinkommens bereits auch gegenseitig ausgesprochen.

Veraltete Missbräuche, als Neujahrsgeschenke, freie Zeitungsbüller, Benutzung freier Plätze auf den Postwagen von Familienangehörigen der Postbediensteten wurden abgeschafft.

Größere Fuhrwerke nach einer für das Lokalbedürfniss verschiedener Postrouten zweckmässig berechneten Einrichtung wurden erbaut.

Neue Botenläufe in Gegenden, welche solche bisher entbehren mussten, wurden eingeführt; z. B. ein täglicher von Sonceboz nach Saignelégier, ein zweiter von Bern nach Büren über Münchenbuchsee, ein dritter von Burgdorf nach Bätterkinden, und ein vierter von Langenthal in die Ortschaften des ehemaligen Bipperramtes.

Das Postbüreau zu Brienzi wurde, um zweckmässiger Einrichtung willen, nach dem Hauptort Meiringen verlegt und ein Postschiff-Curs auf dem Brienzer-See etabliert.

Es wurde eine allgemeine Revision der Postablagen des Cantons vorgenommen, mehrere neue erforderliche einge-

richtet, wie z. B. in Wierezwyl, Scheunenberg, Münchenbuchsee, Diessbach und Uzenstorf. Die Besoldungen der Inhaber derselben nach Maßgabe ihres Ertrages bestimmt, ihnen die nöthigen Instruktionen ertheilt, und sie in Gelübd aufgenommen.

In der Absicht, mehr Reisende in die Messagerie von hier nach Lausanne zu ziehen, wurden die Plätze in derselben im Preis herabgesetzt.

Die Gehalte der Post-Kommissionen wurden reorganisiert und mit Abschaffung aller Accidentien auf einen festen bleiben den Fuß gestellt.

Eine Organisation mit allen dahin gehörigen Reglementen, zum Druck bestimmt, wurde bearbeitet und liegt bereits in Untersuchung und eine General-Uebersicht des Dienstkreises der bernischen Posten anbefohlen.

In Bezug auf das Finanzielle des Postwesens war die Einnahme:

vom 1. August 1832 bis 31. Dec. . . .	Fr. 186,205. 4.
die Ausgabe in gleicher Zeit	" 107,166. 71.

Restanzsumme von Fr. 77,038. 33,
welche an die Standes-Kassa ausbezahlt wurde.

Stempel-Amt.

Laut Erkenntniß des Grossen Räthes wurde die Stelle eines Stempel-Direktors gleich allen andern Finanzbeamten-Stellen als neu zu erwählen ausgeschrieben, und unterm 3. Hornung Herr Knuchel zu dieser Stelle erwählt. Bei diesem Anlaß wurde die Besoldung desselben, die bis dahin in Prozenten auf dem Ertrag im Durchschnitt L. 1852 und

einem Fixum von L. 200 für das Lokale und dessen Beheizung bestand, in ein fixes Gehalt von Fr. 1600 verwandelt, hingegen das Lokal und die daherige Beheizung ic. vom Staate übernommen.

Gleichzeitig wurde die Stelle eines ersten Angestellten des Stempelamts, mit einer Besoldung von L. 626 jährlich, als eingegangen erklärt, und also dieses Salarium dem Staat erspart.

Durch diese beiden Reduktionen erzeugt sich nach Anrechnung des Lokalzinses, der Beheizung und Abwart mit circa Fr. 250 eine Ersparnis von jährlich Fr. 826.

Hingegen aber wird die Hülfe eines Angestellten, der in Allem etwas leisten konnte, deutlich bemerkt, und wenn dieses Jahr die Zeitungen nicht dem Stempel enthoben werden, so würde schwerlich mit den Angestellten ohne mehrere und natürlich besonders zu bezahlende Arbeiter, wie es schon einige Zeit im Frühjahr und noch gegenwärtig wegen stark vergriffenem Vorrath der Fall war, haben auskommen können.

Infolge Erkanntis des Regierungs-Rath's de dato 20. Dec. 1831 wurden die Dienstenbüchlein für die Stadt Bern ferner mit dem Baßigen Stempel zu stempeln erkennt, und diese Vergünstigung wie früher auch auf andere Orte ausgedehnt.

Der Regierungs-Rath hat das in Burgdorf herauskommende Zeitungsblatt, der Volksfreund, und die hier herauskommende allgemeine Schweizerzeitung für das Jahr 1832 von dem Stempel enthoben; auch die Wanderbücher ferner nur mit dem Baßigen Stempel zu stempeln erkennt.

Eben so wurde die Stempelbefreiung des Leberbergischen Wochenblatts durch den Regierungs-Rath ausgesprochen; und laut Rathszeddel vom 3. und 26. Mai und 28. Sept. 1832 die Befreiung vom Stempel für den nur in einigen Nummern erschienenen Wahrheitsfreund; die in Burgdorf herauskommenden wöchentlichen Mittheilungen und das Journal von Neuenburg, so hier gedruckt wird.

Alle diese hier vorstehenden Begünstigungen und Stempelbefreiungen haben keinen Einfluß auf den Stempelertrag, da diese schon seit langem vorher bestanden und niemals in Rechnung kamen.

Hingegen wurden unterm 1. März 1832 von dem Regierungs-Rath die Mobilien-Versicherungsscheine, Rechnungen und Anschlagzettel, so wie unterm 14. April die Hagel-Asssekuranzscheine, Rechnungen ic. des Stempels enthoben.

Dieses betrifft zwar eine unbedeutende Staats-Einnahme von im Durchschnitt Fr. 26. — jährlich von den erstern „ 91. — und von den andern bedeutender und für das Aerarium nachtheiliger ist, die unterm 19. Juli von dem Regierungs-Rath erkannte Herabsetzung der Stempelgebühr von dem Wochenblatt auf die Hälfte des bisher bezahlten Betrags.

Dieses ertrug im Durchschnitt von zehn Jahren jährlich Fr. 6,283. 84. die Hälfte davon würde demnach schon . „ 3,141. 92. betragen; dazu kommt aber nun, daß dasselbe durch die Errichtung des Amtsblatts auf Ende dieses Jahres statt — 2130 Exemplar nur noch 1300 hältet, also mehr als $\frac{1}{3}$ sich vermindert hat, und wahrscheinlich noch mehr abnehmen wird, so daß die Einnahme vom Wochenblatt für das Jahr 1833 nicht Fr. 2000 übersteigen wird, also von daher sich eine Mindererinnahme von wenigstens Fr. 4000 erzeigen wird.

Der durch die Herabsetzung des Wochenblatts auf die Hälfte der bisherigen Gebühr im Jahr 1832 verursachte Minderertrag beträgt nach gemachter Berechnung Fr. 1126. App. 6.

Unterm 15. Oct. wurde von dem Regierungs-Rath dem Finanz-Departement der Auftrag ertheilt, ein neu zu revidendes Stempelgesetz zu projektiiren, und demselben zur weiteren Behandlung vorzulegen, damit dasselbe in der nächsten

Sitzung des Grossen Rathes behandelt und in Kraft erkennt werden könne. Dieses ist geschehen.

Was den Ertrag des Stempels im Jahr 1832 anbetrifft, so kann derselbe noch nicht angegeben werden, da noch einige Rechnungen zu untersuchen sind, ehe an einer Uebersicht des Ganzen gearbeitet werden kann; hingegen lässt sich aus dem bis dato an die Standeskassa abgelieferten reinen Ertrag der Fr. 61,000 und einigen noch abzugehenden Saldi entnehmen, daß solcher auf die Summe von Fr. 65,000 ansteigen wird, alldieweil dieselbe im Jahr 1831 nur Fr. 53,024 betrug.

Zoll- und Ohmgeldwesen.

Bei dem Antritt der gegenwärtigen Regierung ward der bisherige Ohmgeldner, Herr Ottb., mit der Fortsetzung der Geschäfte der Ohmgeldadministration und der neu erwählte Zoll- und Ohmgeld-Sekretär, Herr Rödt, mit den Funktionen eines Ober-Zoll-Verwalters beauftragt. Beide Finanzweige werden noch jetzt provisorisch auf diesem Fuß verwaltet. An Platz der zwei bisher getrennten Behörden von Zoll-Commission und Ohmgeld-Kammer trat eine aus drei Gliedern bestehende Zoll- und Ohmgeld-Commission, deren Attribute die nämlichen, wie diejenigen der beiden früheren Behörden sind.

Hinsichtlich des Zollwesens haben im Allgemeinen keine Veränderungen statt gefunden, welche auf eine Vermehrung oder Verminderung des Zoll-Ertrages folgern lassen; die Administration dieses Finanzweiges gieng daher gestützt auf bisherige Verordnungen und Regulative in diesem Jahre ihren ordentlichen Gang fort; indessen hat der diesjährige

Zollabtrag den vorjährigen in etwas überstiegen. Von der Tagsatzung wurden der Weggeldbezug an der Laubek und das Brückengeld zu Büren auf neue zehn Jahre hin bestätigt; dagegen steht noch die Bestätigung der leberbergischen Zollordnung und des Weggeldes an der Sustenstraße aus.

Um der von der Regierung übernommenen Post ein angemessenes Lokal einzuräumen, wurde das bisherige Kaufhaus, als zu derselben vorzüglich gelegen, dazu bestimmt und das Kaufhaus in die äußere Caserne verlegt; diese Verlegung hatte verschiedene neue den Handelsstand hiesiger Stadt begünstigende Anordnungen zur Folge; es wurde das Spettergeld für alle Theile der Stadt gleich bestimmt, die Zu- und Abfuhr der Waaren im Innern der Stadt wird statt, wie bisher, durch die Spetter zu schnellerer Bedienung durch Pferde besorgt, und den größern Handelshäusern werden sogenannte Thorzeichen ertheilt; es wurde ferner die bisher auf den Käsen haftende sehr lästige Abgabe von 7 Kreuzer per Centner oder der sogenannte Pfundzoll aufgehoben und dieses Produkt den andern Waaren gleichgestellt.

Auch hinsichtlich des Zollwesens im Allgemeinen blieb die Commission nicht im Rückstande; sie hat bereits ein auf angemessene Reorganisation des Cantonal-Zollwesens hinzielendes ausführliches Gutachten in Form eines Grenzzollsystems vorgelegt, wodurch die große Mangelhaftigkeit und das Unzusammenhängende unsers bisherigen Zollwesens eine zeitgemäßere Gestaltung und systematische Ordnung erhalten, und der Verkehr im Innern der Republik freigegeben wird, dagegen denn die Zölle auf den Grenzen erhoben werden sollen.

Es ward ferner der Besoldungsetat der Zoll- und Ohm-geldbeamten, weil er mit den Verrichtungen der verschiedenen Angestellten auf keinem richtigen Verhältniß beruhte, revidirt, und auf derselben eine jährliche Ersparniß von Fr. 2000

erzweckt; die im Jahre 1825 angeordnete Waaren- Ein- und Ausfuhr-Controlle erhielt eine zweckmässigere ihrem Zwecke entsprechendere Ausdehnung, welche auf kommenden April in Execution tritt.

In der Ohmgeld-Administration haben keine bedeutenden Einfluss habenden Neuerungen statt gefunden, sie ward im Allgemeinen nach den bisherigen Vorschriften fortgeführt, hingegen hat die Verordnung vom 8. März 1832 die Belegung der eingeführten gebrannten Getränke auf einen mässigeren Ansatz zurückgeführt, den Ausfuhrhandel befördert, und die Belegungsart der innern Branntwein-Fabrikation auf eine richtigere Grundlage gebracht. Diese Aenderung lässt zwar für das Jahr 1832 eine Verminderung des Ohmgeldertrags auf geistigen Getränken vermuthen, dagegen aber sicher eine bedeutendere Einfuhr dieser Art für die Zukunft erwarten. Noch ist der letzjährigen günstigen Weinlesen zu erwähnen, welche den Ohmgeldertrag des letzten Fahrs gegen den früheren Jahre bedeutend steigerte. Endlich ist noch die Anzeige zu verbinden, daß in der jüngsten Zeit sämmtliche bisher nur provisorisch bestellten Zoll- und Ohmgeldbeamten aufs neue besetzt worden sind.

Standes-Buchhalterei.

Die täglichen Geschäfte, die der Buchhalterei obliegen, sind nach den ihr angewiesenen Pensen sehr zahlreich und umfassend; unter diesen verdienen genannt zu werden: die weitläufigen Correspondenzen mit allen Rechnungs-Beamten und Cassaführern, und die Berichterstattungen an das Finanz-Departement in Rechnungs-Angelegenheiten und Cassageschäften, über die Verwaltung der Korn- und Wein-Vorräthe; der Domänen, und das ganze Pachtwesen; die Correspondenz-

Controllen enthalten immer ungefähr 600 Nummern solcher Expeditionen, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ auf die Rappörte gerechnet werden kann; die Controllierung aller ausgestellten Anweisungen auf die Haupt- und Amts-Cassen; die Controle-Berechnung und Anweisung aller Civil- und Geistlichkeits-Besoldungen und Pensionen; die Controllierung aller Staats-pachten; die Untersuchung und Passation aller Staats-Rech-nungen, deren jährlich circa 100 einlangen und von denen mehrere mit einigen tausend Beilagen begleitet sind; und neben diesen noch eine Menge anderer Arbeiten, deren Auf-zählung hier nicht Platz finden soll.

Als eigentliche Hauptarbeiten sind zu betrachten die Verfertigung des jährlichen Budgets und der Standes-Rechnungen.

Dieses, Hochgeachtete Herren, sind in einer ganz kurzen Skizze die gewöhnlichen Arbeiten der Buchhalterei, denen sich alle Jahre eine gute Zahl außerordentlicher Organisations-, Untersuchungs- und Rechnungs-Arbeiten beigesellen.

Nach der am 18. Mai 1832 erfolgten definitiven Ernen-nung des Herrn Grossrath Rosselet zum Standes-Buchhalter musste die erste ihm obliegende Arbeit natürlich die sein, für die alsbaldige Abschließung aller Comptabilitäten und die Uebernahme derselben, so wie der Cassen, durch die neuen Beamten zu sorgen und die daherigen umfassenden Instruk-tionen sowohl an die große Zahl abgetretener Beamten, als der in ihren Stellen gebliebenen und die Neuen zu entwerfen; zunächst auf diese Arbeiten fielen ihm noch, als in diese Fahr-Epoche fallend, auf: die Ausfertigung der Standes-Rechnung für das Jahr 1830, der Entwurf des Budgets für das Jahr 1832 und in dieses letztere Jahr die Bearbei-tung der Standesrechnung auf den 20. Oktober 1831.

Infolge der noch bestehenden Einrichtung unseres Rech-nungswesens können für jetzt nur noch die beiden obgenannten Rechnungen zur Sprache gebracht werden, obschon sie zwar

noch keine Verhandlungen der gegenwärtigen Regierung betreffen; die Abfassung der Rechnungen auf den 31. Dezember 1831 und für das Jahr 1832 wird erst auf das Jahr 1833 fallen, weil die Menge theils größerer, theils kleinerer Rechnungen eines Fahrs aus denen die Standesrechnung zusammen getragen wird, und deren Zusammenzug sie bildet, erst im darauf folgenden einslangen, und dann vorerst untersucht und passiert werden müssen.

In Beilage wird ein Tableau über die Hauptresultate dieser beiden Rechnungen beigefügt.

Das Staats-Budget pro 1832 wurde dann im Allgemeinen nach den bisher befolgten Grundsäzen verfaßt; nur in der Form und Anordnung der Rubriken wurden die der nunmehrigen Departemental-Eintheilung angemessenen Abänderungen gemacht; so wurden den gegenwärtigen Grundsäzen und Bedürfnissen zufolge, auch einige der bisher besonders verwalteten Fonds, welche ihre speziellen Bestimmungen hatten, aufgehoben und in dem Einnehmen alle muthmaßlich zu erwartenden Einnahmen in Voranschlag gebracht.

Die zweite diesem Bericht mitfolgende Beilage enthält in den Hauptzügen die Resultate des genehmigten Budgets und die Vergleichung mit dem des vorigen Fahrs.

Neben diesen Arbeiten hat dann das Finanz-Departement noch folgende Gesetzes-Projekte und Organisationen vorgelegt, oder von sich aus beseitigt, wozu die Buchhalterei durch Rappörte und Vorarbeiten zur Mitwirkung berufen war.

1. Besoldungs-Defrete. (vide beiliegenden Besoldungs-Estat.)

a. Das Defret über die Besoldung der Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsgerichte und Unterstatthalter.

(Vom Grossen Rath erlassen am 26. Novbr. 1831)
mit Nachtrag für Biel vom 6. April 1832.

- b. Das Dekret über die Besoldungen der Sekretarien und Beamten der Departemente.
(Vom Großen Rath erlassen am 3. März 1832.)
 - c. Dekret über die Besoldungen der Canzlei-Beamten vom 5. März 1832.
 - d. Dekret über die Besoldungen der Canzlei des Obergerichts vom 11. April 1832.
2. Das Dekret über die Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen, vom Großen Rath erlassen am 27. April 1832.

Über diesen nicht unwichtigen Theil der Staats-Ausgaben waren die bisherigen Vorschriften in einer Menge einzelner Verordnungen, Instruktionen und Beschlüssen zerstreut, zum Theil auch in gewissen Fällen widersprechend. — Durch das obige Dekret wurde dann dieser Gegenstand auf folgende Hauptgrundsätze reduziert: daß nämlich mit Ausnahme der Gesandten an die Tagsatzungen, deren Taggelder für alle Deputirte hiesigen Standes gleichmäßig auf Fr. 16 herabgesetzt worden, die besoldeten obrigkeitlichen Beamten für ihre Reisen und Auslagen keine Taggelder mehr zu beziehen haben sollen, wohl aber auf Rechnung hin die Vergütung ihrer Kosten; für Sendungen von Personen aber, welche vom Staat keine Besoldung zu beziehen haben, wird die Verrechnung der gehabten Auslagen und ein Taggeld von Fr. 6 admittirt; überdies denn ist das bisherige Taggeld von Fr. 16 der Herren Dekane für ihre Reisen bei Pfarrei-präsentationen beizuhalten werden.

3. Die Dekrete des Regierungsrathes vom 18. Juni und des Großen Rathes vom 21. Dezember 1832 über den Bezug der Zehnten und Lehengefälle.

Die Exekution der ersten Verordnung, welche die Bezugsmethoden der Zehnten für das Jahr 1832 anordnete, fiel

fast ausschliesslich auf die Standes-Buchhalterei. — Durch diese Verordnung wurde für die Zehntlieferung den Pflichtigen die Alternative gestellt, ihre Schuldigkeiten entweder auf dem Felde und in den Neben den Schaffnereien zur Einfassung zur Disposition zu überlassen, oder aber nach einem auszumittelnden Durchschnitt von den letzten 20 Jahren von 1812 bis 1831 inclusive entweder in Natura oder aber nach einem später auszumittelnden Geldanschlag in Geld abzuführen, wobei den Pflichtigen zum Voraus der Genuss derjenigen Erleichterungen zugewichert wurde, die das damals noch zu erlassende Gesetz bestimmen würde. Von der ersten Lieferungsart wurde nur von einigen wenigen Bezirken Gebrauch gemacht; — dagegen wurde fast allgemein der zweite Vorschlag angenommen. Von diesen zwanzigjährigen Durchschnittberechnungen mussten nun während einer sehr beschränkt zugemessenen Zeitfrist nicht weniger als zwischen 900 und 1000 ausgezogen, berechnet und in zwei Doppeln ausgefertigt, und allen Schaffnereien zu Händen der Zehntpflichtigen versendet werden. — Wenn schon diese Maßregel im Allgemeinen als befriedigend angenommen werden darf, so verhinderte dies nicht, dass nicht noch eine sehr große Zahl von Bittschriften mit Reklamationen dagegen, und Begehren um Modifikationen einkamen, welche alle besonders noch untersucht, behandelt und beseitigt werden mussten. — Dies veranlaßte eine am 13. Juli 1832 von dem Regierungsrath erlassene Verfügung, welche für diejenigen Bezirke, die verschiedener Umstände wegen die Durchschnittberechnungen nicht annehmen zu können glaubten, die Ausmittlung des pro 1832 schuldigen Zehntbetrags durch eidliche Schätzungen anordnete; für das Staats-Ararium war dies gewiss die nachtheiligste Methode, und die, welche am leichtesten zum Missbrauch geeignet war; indessen war sie an einigen Orten nicht zu vermeiden. Da die Rechnungen für das Jahr 1832 noch nicht eingelangt sind, so kann noch keine Uebersicht der

Resultate des letzten Zehntertrags oder eine Vergleichung desselben mit dem Ergebniß der früheren Bezugsmanier geliefert werden.

Von viel größerem Belang aber waren noch die Berechnungen, welche dem nachherigen Haupt-Gesetz zum Grund gelegt wurden. Es mag hier nicht der Fall sein, in die Aufzählung der zu dieser Arbeit nöthig gewordenen beschwerlichen Auszüge und Berechnungen einzutreten; die dem Großen Rathe vorgelegten Akten über diesen Gegenstand haben überzeugen können, daß nichts gespart worden, was zur genauen Ausscheidung der jeden besondern Zweig betreffenden Artikel, zur Vollständigkeit und Deutlichkeit hatte beitragen mögen. — Wenn die Anwendung der Grundsätze, welche einem solchen Werke zur Basis dienen müsten, bei der Behandlung des Gesetzesprojektes zu weitläufigen und lebhaften Diskussionen Anlaß gegeben, wie sie übrigens die Wichtigkeit des Gegenstandes und die dabei auf dem Spiele stehenden gegenseitigen Interessen billig erwarten ließen, so mußte es dem Finanz-Departemente sowohl als seinen Bureaux zu nicht geringer Zufriedenheit gereichen, daß die aufgestellten Berechnungen durchgehends als richtig anerkannt werden müsten, und daß, wenn man für den Loskauf und die Umwandlung in fixe Leistungen, statt der veränderlichen Abgaben, in Festsetzung der als Ersparniß bisheriger Bezugs- und Verwaltungskosten bewilligten Abzugssprocente um etwas weiters gegangen ist, als die genauen Berechnungen des Finanz-Departements mit sich brachten, dieses auch nur aus dem bestimmt ausgesprochenen Grunde geschah; daß eine solche Erleichterung durch den §. 22 der Verfassung zugegeben und sogar versprochen worden sei, soweit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staats-Einkünfte geschehen könne.

Bis zum Jahr 1832 wurden alle Zehnten, welche nicht auf eine Anzahl von gewöhnlich 10 Jahren in fixe Lieferun-

gen oder sogenannte Sackzehnten umgewandelt waren, vor der Erndte geschäzt, versteigert, und je nach dem Betrag des bestandenen Zehntens an 1, 2 oder mehrere Uebernehmer hingegeben. — Ungeacht daß die frühere Verwaltung die Umwandlung der wandelbaren Zehnten möglichst zu befördern und zu erleichtern suchte, so schien dennoch der Landmann mestens Leistungen im Verhältniß der Erndten diesen in bessern und schlechteren Jahren sich gleich bleibenden Sackzehnten vorzuziehen, und dennoch war es eben die oben erwähnte Maßregel der Versteigerung der Zehnten und die wandelbare Bezahlung, deren Aufhebung man allgemein begehrte, und an deren Platz man eine Umwandlung in fixe Leistungen wünschte. Freilich mag die Erwartung eines bedeutenden Abzuges das Meiste zu diesem allgemeinen Verlangen beigetragen haben; ob das neue Gesetz die Erwartungen befriedigen und die Umwandlungen von größerem Belang sein werden, wird die nächste Erfahrung lehren, die bisherige erlaubt darüber Zweifel zu hegen.

Das Gesetz stellt wesentlich folgende neue Grundsätze auf:

Der bisherige Naturalbezug sowohl von Zehnten als Bodenzinsen soll aufhören. — Den Pflichtigen wird freigestellt, ihre bisher veränderlich gewesenen Schuldigkeiten entweder ferner veränderlich fortzubezahlen oder solche in eine fixe Leistung, seie es in Natur oder Geld, umzuwandeln. — Da wo die veränderlichen Schuldigkeiten nicht um den Durchschnittsbetrag oder die in fixe Naturalleistungen umgewandelten veränderlichen Schuldigkeiten nicht nach dem Geldanschlag von den Pflichtigen angenommen und bezahlt werden wollen, werden diese Schuldigkeiten zur Uebernahme und Bezahlung in Geld öffentlich ausgeboten und dem Besteher, die je nach der Schuldigkeit und ihrer Bezahlungsart, zugesicherten Abzüge zu gut geschrieben, — diese Abzüge sind:

für Zehnten:

Bei Umwandlung eines veränderlichen Zehntens in einen fixen Zehntbetrag:

für Getreide-Zehnten $2\frac{1}{2}$ vom Hundert.

„ Heu-, Emd- Kunstgras oder ander
Zehnten 5 „ „

„ Weinzehnten 8 „ „

Bei Umwandlung von Naturalzehnten in fixe Geld-
leistungen:

für Getreidezehnten 16 vom Hundert.

„ Weinzehnten 22 „ „

für Bodenzinse:

Bei Umwandlung eines Naturalbodenzinsses in einen in
Geld zu bezahlenden Bodenzins:

für Getreide-Bodenzinse 14 vom Hundert

„ Wein-Bodenzinse 16 „ „

„ Molkenzinse und Geld-Bodenzinse findet kein Abzug
statt.

Diese bewilligten Abzüge repräsentieren folgende dem
Staat muthmaßlich ersparte Kosten, wie sie auf heiliegender
Tabelle spezifiziert sind, nämlich: die dem Staat bisher auf-
gefallenen Schätzungs-, Steigerungs- und Einsammlungs-
kosten, die Schaffner-Provisionen, Abgang der Vorräthe,
die Besorgungskosten, die Unterhaltung der Magazine, die
Zinse der in den Kornhäusern und den Vorräthen liegenden
Capitalien, nach Abzug der dem Staat ferner noch ver-
bleibenden Verwaltungskosten.

4. Durch das Abtreten der ehemaligen Oberamt-
männer hörten auch ihre Pachten um die zu
den Amtssitzen gehörenden Schloß-Dominien
auf, welche also, so wie die von ihnen bisher
unentgeltlich benutzten Fischereien, aufs neue
verpachtet werden müssten, ebenso die bisher inge-
habten oberamtlichen Wohnungen.

Durch die von ihr verlangten Rappörte hatte die Buchhalterei auch an diesen Geschäften ihren Anteil. Die Abtretung und Übernahme der vormals überamtlichen Pachten veranlaßte eint und andere Anstände, welche zu beseitigen waren. Durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß alle Beamte durch eine bestimmt ausgesprochene Besoldung remuneriert, und ihnen allfällig vorhandene obrigkeitliche Wohnungen nur pachtweise zur Benutzung überlassen werden sollten, so wie durch die im Lauf des Fahrs ausgelaufenen, wurde die Zahl der abzuschließenden Pacht-Altkörde noch um ein Bedeutendes vermehrt; es wurden nämlich im Jahr 1832 nicht weniger als 57 Pacht-Verträge um Schlösser, Schloßgüter, Berge und Amtschreibereien, und 31 für Fischereien abgeschlossen. Von den ehemaligen Amtswohnungen mußten, wegen Mangel an Liebhabern, noch einige unverpachtet verbleiben, auch konnte selbst von den Vermieteten nicht derjenige Zinsvertrag erhalten werden, zu dem man sich, namentlich bei der Behandlung des Budgets pro 1832 Hoffnung gemacht hatte; dagegen haben die Amts-Domänen und Fischereien größtentheils den Erwartungen entsprochen, und es tragen dieselben wenigstens um ein Drittheil höhere Pachtzinse ab, als früher.

5. Noch war eine Arbeit von nicht geringem Umfang vorgelegt, wegen veränderten Umständen aber wieder zurückgezogen worden, nämlich: den Entwurf einer Organisation zu Besorgung der finanziellen Angelegenheiten in den Amtsbezirken.

Diese Geschäfte wurden unter der abgetretenen Regierung durch die Oberamtmänner, oder in ihrem Namen von Unter-Schaffnern, welche sie unter ihrer Verantwortlichkeit anstellten und bezahlten, und durch einige besonders aufgestellte Schaffner besorgt. Da die Vielseitigkeit dieses Gegenstandes es nicht zu erlauben schien, denselben für die Zukunft den Regierungsstatthaltern, welche sie noch inter-

mistisch besorgen, zu übertragen, so sollte der Grundsatz besonderer Bezirks-Einnehmer aufgestellt werden, deren vorgeschlagene Besoldung auf den ungefähren Betrag dessenigen berechnet worden war, was der Staat bisher für den nämlichen Gegenstand bezahlt hatte; diese Einnehmer hätten den Bezug aller in ihrem Bezirke fälligen oder zahlbaren Einkünfte und die Besteitung aller Ausgaben für die verschiedenen Departemente verwalten sollen, mit Einschluß des im alten Canton in den Amtsbezirken zu beziehenden Ohmgelds, dagegen mit Ausnahme der unter der besondern Salz-, Zoll-, Post- und Pulver-Verwaltungen stehenden Administrationszweigen. — Neben der Finanz-Organisation für den Leberberg enthielt dieser Antrag dann auch noch einen sehr wichtigen Vorschlag zu Ergänzung einer bisher stets gefühlten Lücke des Finanzwesens, betreffend die Aufstellung eines Oberschaffners, oder eines besondern Beamten zu spezieller Beaufsichtigung der sämmtlichen Staats-Domänen, der Korn- und Wein-Borräthe. Alle diese Anträge sind nun aber neuerdings umgearbeitet worden.

Die Organisation der Standes-Buchhalterei und deren Geschäftskreis haben an sich keine sehr wesentlichen Modificationen erfahren. Durch das Dekret vom 13. Februar 1832, welches eine Trennung der bisher vereinigten Verwaltung der in- und ausländischen Staats-Capitalien anordnete, und einen eigenen Verwalter für den inländischen Zinsrodel aufstellte, wurde demselben die bis dahin der Buchhalterei obgelegene Controlle über die Staats-Bürgschaften und Staats-Collocationen übertragen; dagegen erhielt die letztere einen nahmhaften Geschäfts-Zuwachs durch die ihr zugewiesene Controlle, Bezahlung und Verrechnung aller früher von einer eigenen Commission verwalteten Invaliden- und Militär-Pensionen, vorzüglich aber durch die infolge der Organisation des Militär-Departements ihr übertragenen ganzen Militär-

Comptabilität, als erster Schritt zu der vorhabenden Centralisation unseres gesammten Rechnungswesens.

Standes-Cassa.

Der neue Standes-Cassier genießt für die eigentliche Führung der Standes-Casse einen fixen Gehalt von L. 1800, und für die Comptabilität der im Ausland angelegten Staatsgelder eine Zulage von L. 400.

Da es nicht Pensum der Standes-Cassa ist, bei eint und andern der Einnahmen und Ausgaben in ihre Natur oder ihren Zweck näher einzutreten, wie z. B. bei den Oberämtern, so kann die auf beiliegendem Tableau enthaltene Übersicht ihrer Leistungen keineswegs als Basis zu einem Ergebniß dienen, noch Folgerungen über das Resultat des ferndrigen Budgets enthalten, was sich erst durch Zusammenstellung der an die Buchhalterei gelangenden sämtlichen Rechnungen erweisen kann, — sondern es kann diese Übersicht lediglich als Angabe des pro 1832, so genau es dato geschehen kann, bei der Standes-Cassa statt gehabten Geldverkehrs, in die Hauptrubriken eingetheilt, nach dem trocknen Buchstaben der Cassa-Bücher, angesehen werden. Einzig die Verhandlungen über die Geldauswechselung, mit der Deposito-Cassa und der Post können daraus richtig und vollständig zusammengestellt werden.

Das Tableau bietet ein Ausgeben dar von Fr. 1,906,201. 75.
und ein Einnehmen von „ 1,851,531. 11,

so daß sich, nach Verfluß der 5—6 nächsten Wochen, während welchen noch Verhandlungen pro 1832 statt finden werden, die Gesamt-Summe des Geldverkehrs auf circa 4 Millionen Franken belaufen mag.

Was hingegen die äußern Gelder speziell anbetrifft, so beträgt das Total-Einnnehmen für dieselben an Zinsen, Rechnungs-Restanz, Beneficen und Eingang an früherm Verlust
Fr. 330,524. 40.

und vertheilt sich wie folgt:

- a. die anstatt der budgetmäßigen £. 274,000 als reiner Ertrag an die Standes-Cassa abgelieferten Fr. 292,675. 47.
- b. die baare Rechnungs-Restanz pro 31. Dez. 1832 zu Gunsten des Capitals der äußern Gelder " 36,548. 51.
- c. Sämmtliche Verwaltungskosten " 1,300. 42.

wie oben Fr. 330,524. 40.

An Capital-Veränderungen ist nichts Bedeutendes vor-
gefallen, als der gewohnte Umtausch von 11 verlooseten Nie-
derländischen Kanz-Billets gegen eine gleiche Anzahl unver-
looseter und die Conversion von 3 andern Kanz-Billets in
3 Obligationen der Niederländischen effectiven Schuld. —

Das Gesammt-Capital bleibt also, nach der Weisung vom 29. Jenner, das nämliche wie laut früherer Rechnung, und besteht in:

- a. sämmtlichen fremden Fonds . . . Fr. 4,945,068. 64.
- b. der baaren Rechnungs-Restanz . . . " 36,548. 51.
- c. den Saldi verschiedener Conti currant . . . " 5,022. 40.

Fr. 4,986,639. 19.

Salzhandlungs-Verwaltung.

Die Salzrechnung pro 1831 in zwei Rechnungen auf 20. Oktober und 31. Dezbr. 1831 ergeben:

Salzverbrauch.	Gewinn.	Vorrath.	Capital.
Etr.	L. rp.	L. rp.	L. rp.
82,892, 4½.	352,013,59.	106,580,15.	942,681,94½.
22,001, 41.	102,636,35½.	109,421,48.	1,026,713,23.
104,893, 45½.	454,649,94½.		
	40,000	Interesse des Salzcapital.	
	414,649,94½.		

Ende Jänner 1832 wurde der Salzpreis von 10 Rappen auf 7½ heruntergesetzt.

Von L. 414,649,94½, daß dieses Regal dem Staate 1831 abgetragen hatte, war dieses eine Verminderung von Etr. 104,893,45. oder

" " 262,233,61.

verbleiben L. 152,416,33½.

Durch große Verminderungen auf der Besoldung der Beamtenen, der Salzfaktoren und der Auswägerprovision, sollte ein Theil dieser großen Verminderung gedeckt werden, und der vermutliche Ertrag der Salzhandlung im Budget für 1832 wurde berechnet

L. 40,000. von Interesse des Salzfonds.

" 170,000. von Ertrag des Regals.

L. 210,000.

Auf den 1. Hornung wurde im ganzen Canton das Salz zu 7½ Rappen verkauft, und deshalb auf 31. Jänner in

allen Salz-Büttenen von dem noch vorhandenen Vorrath Inventarien gezogen. — Von diesen dann wurde der Unterschied von $2\frac{1}{2}$ Rp. per Pfund den Salzauswägern vergütet und diese Vergütungen kamen dem Ausgang des Monats Januar ziemlich gleich, so daß angenommen werden kann, daß der höhere im Januar bezogene Verkaufspreis durch diese Vergütungen absorbiert worden ist.

Durch diese Abrechnungen aber ist eine große Arbeit der Verwaltung aufgefallen; gleichzeitig sind alle alten Patenten den Salzauswägern abgefördert und dieselben zu Ausstellung neuer Bürgschaftsbriefen angehalten worden; welche letztern nun größtentheils eingekommen, und gegen neue Patenten ausgewechselt worden sind.

Auch dieser Austausch war eine sehr große Arbeit, die die Verwaltung im Jahr 1832 zu leisten hatte.

Zur Bequemlichkeit des Publikums und so weit es sich im Interesse der Salzhandlung thun ließ, gestattete das Finanz-Departement auf eingelangte Begehren hin von den Gemeinden die Errichtung von Salzbüttten, so daß die Zahl derselben im ganzen Canton beträchtlich vermehrt worden ist.

Die Fuhrlöhne des Salzes, sowohl aus den Grenz-Magazinen nach den inneren Magazinen, als auch von denselben auf die Salzbütttenen, wurden meistens revidiert, und durchgehends auf abgehaltene Mindersteigerungen hinherabgesetzt.

Materielle Inventarien, namentlich in den Magazinen von Bern sind gemacht und neue Salz-Controllebücher eingeführt worden.

Ein neues Magazin ist in Büren eröffnet worden, infolg Beschlusses des Tit. Regierungs-Rathes, vom 5. Nov. 1832 und seit mehreren Monaten in gänzlicher Aktivität, und geht seinen regelmäßigen Gang.

Auf den Vortrag des Finanz-Departements wurde durch den Beschlüß des Großen Rathes vom 19. Nov. 1832 eine neue Faktorie in Thun errichtet. Der Salzfactor ist ernannt, und seine Bürgschaft geleistet, derselbe auch beeidigt und alles in Bereitschaft, diese Faktorie in Bewegung zu setzen, nur die Einrichtung im Innern des Magazins bedurfte der nothwendigen Einrichtung um aus dem Magazin zu Wangen mit dem für die oberländischen und emmenthalischen Käfereien beliebten bayrischen Salze versehen werden zu können.

So mit unausgesetzter angestrengter Arbeit hatte die Verwaltung das Ende des Jahres 1832 erreicht und mit 1833 warteten ihr die mit allen Faktoreien abzuschließenden Rechnungen und Abrechnungen mit jeder, in sehr großer Zahl aufzert den Faktoreien liegenden Salzbüttenen, auf welche gestützt dann die hiesigen Rechnungen und allgemeine Rechnung folgen sollten.

Diese nun sind gemacht, und mit alleiniger Ausnahme durch Verumständungen verursacht, die den Abschluß der großen Salz-Rechnung noch aufhalten, könnten dieselben abgeschlossen, ausgefertigt und abgegeben werden.

Durch dieselben ergiebt sich Folgendes, daß der Verbrauch des Salzes 1832 Centner 128,916. 60. betrug und daß der Vorrath auf restanzlichen Centner 93,518. 78. beruhet.

Dass der Ertrag sich belief auf . . .	L. 348,928. 42.
wovon aber noch abzuziehen sein wird für	
extra ordinaria und gemeine Handlungskosten,	
circa	L. 25,982. 42.

also vermutlich netto bleiben werden . . .	L. 323,000. —
--	---------------

Da der Kapital-Fond der Salzhandlung auf 31. Dec. 1832

L. 1,026,713. 23. war und die obgedachten

" 323,000. — zusammen

L. 1,349,713. 23. ausmachen, von welchen

" 354,800. 38. als im Jahr an die Standes-Kassa bezahlt abgezogen, derselbe auf 31. Dec.

L. 994,912. 85. sein wird, wovon seit 1833 noch an die Standes-Kassa abgeliefert worden ist,

" 266,223. 26. so daß demnach

L. 728,689. 59. in der Salzhandlung an Kapital verbleiben.

Wenn nun eine Vergleichungs-Uebersicht vorgenommen wird, so ergiebt es sich:

1) daß der Verbrauch an Salz 1831 war Centr. 104,893. 45.

" derselbe 1832 war Centr. 128,916. 60.

also sich eine Vermehrung erzeigt von Centr. 24,183. 15.

Centr. 128,916. 60.

Darüber folgende Bemerkungen:

- a. daß seit mehreren Jahren sich ein jährlicher mehr oder minderer Vermehrungsverbrauch ergab.
- b. daß die Beibehaltung der Salzpreise von Bz. 1 durch die Grenz-Cantone, namentlich von Freiburg den Ankauf von Salz im Canton durch Cantonsfremde zur Folge hatte, welches einige 1000 Centner betragen kann, so auch der freie Salzverkauf im Amt Pruntrut, der wohl auch den Verkauf an Franzosen vermehrt hat.
- c. daß der Jahrgang, der sich sparsam an Viehfutter auszeichnete, zu einem außerordentlichen Salzverbrauch Anlaß gegeben haben mag.

Demnach kann nur der kleinere Theil dieses vermehrten Salzverbrauchs den herabgesetzten Salzpreis beigemessen werden.

2) Der Gewinn auf dem Salz beträgt Anno 1832 circa
L. 323,000.

im Budget für dieses Jahr war er nur berechnet auf
 L. 40,000 für Zins des Kapitals
„ 170,000 für Gewinn.

Zusammen L. 210,000.

„ 113,000 also mehr als erwartet war.

L. 323,000.

3) Der Vorrath war Ende 1831 . . Cent. 109,421. 48.

Derselbe war Ende 1832 . . „ 93,518. 78.

eine Verminderung desselben von Cent. 15,902. 70.

Es ist zu bemerken, daß im Lauf 1833 an Salz ein-
kommen soll, französisches Cent. 25,000.

bayrisches	=	30,000.	}
württemberg.	=	50,000.	
badisches	=	12,000.	

Cent. 117,000.

Da nach dem Verbrauch der vier ersten Monate dies
Jahrs, wenigstens ein Verkauf von Cent. 130,000 jährlich
zu erwarten ist, so wird Ende Jahrs der Vorrath auf
Cent. 81,000 zu stehen kommen, der dem Bedarf von 7 Mo-
naten gleichkommt.

Der Herr Salzhandlungs-Verwalter glaubte seine Ueber-
zeugung darüber aussprechen zu sollen, daß, da das Salz
ein unentbehrliches Bedürfniß des Landes sei, von jeher als
Vorsorg auf allerlei mögliche Ergebnisse, ein Vorrath für
ein Jahr als minimum angenommen war, welche Vorsorge sich
durch zweimalige Erfahrung bewährte, indem das Salz so aus-
gegangen war, daß mit Aufopferungen dem Mangel hat müssen
abgeholfen werden; wohl wird sich bei den Quellen kein Salz-
mangel ergeben, da in den letzten Zeiten dieselben sich ver-
vielfältigt haben, aber die Fuhr, die den größten Einfluß
auf den wirklich niedrigen Salzpreis ausübt, kann bei ein-

treffenden Zeitumständen nicht nur gänzlich gehemmt werden oder nachtheilige Zögerungen erleiden, sondern durch theils erzwungene, theils künstlich hervorgerufene Erhöhungen können die kontrahirten Salzlieferungen aufgehalten werden, und ohne einen hinlänglichen Vorrath die Regierung in Verlegenheit bringen.*). Der in diesem Vorrath liegende Geldzins, das einzige Opfer, das damit verbunden ist, kann nicht als überwiegend angenommen werden. Abgang wegen Aufbewahrung ist keiner zu berechnen, einmal das Salz im trockenen Zustand in den Kästen, erleidet keinen wesentlichen Abgang. (Auf 1825 gefüllten Kästen von 4776 Cent. hat sich 1832 ein Abgang von Cent. 3 40 ff erzeigt, welches ja ganz unbedeutend ist.) Der Platz, die Kästen, sind in Bern, Wangen und Nidau vorhanden, und brauchen nur benutzt zu werden.

Demnach glaubt der Herr Salzhandlungss - Verwalter den Vorrath zu gering.

4. Der Kapital-Fond Ende 1831 war	L. 1,026,713. 23.
" " " " 1832 war	" 994,912. 85.

also eine Verminderung von. . . . L. 31,800. 38.
und seitdem in den ersten vier Monaten
1833 ist abgeliefert an die Standes-Kassa L. 226,223. 26.
also nochmal. Verminderung desselben von zus. L. 298,024. 64.
und bleibt L. 728,689. 59.

Mit einem fixen Kapital-Fond von L. 750,000 und einem fixen Vorrath von Cent. 100,000 glaubt die Salzhandlung genug zu haben, um durchzukommen.

Durch diese General - Übersicht der Salzhandlung in seiner Bewegung im Jahr 1832 und daraus sich ergebenden günstigen sehr schönen Resultats (das wohl alle Erwartungen

*) Diesen nicht ungegründeten Besorgnissen hat das Finanz-Departement durch seitherige nachträgliche Traktate vorzubeugen gesucht.

übersteigt), hofft die Verwaltung in dem Bewußtsein durch angestrengte Arbeit, die sich mehr als verdoppelt hat, durch Ordnung und Sorgfalt, alles das geleistet zu haben, was Pflicht, Eifer, Umsicht und Treue vermögen, und somit die Zufriedenheit ihrer respektiven Obern erlangt zu haben.

Beilage Nro. 1.

Übersicht der Resultate
der zwei Standes-Rechnungen für das Jahr 1830 und auf 20. Oktober 1831.

Einnahmen.	1830				auf 20. Oktober 1831.			
	L.	rp.	L.	rp.	L.	rp.	L.	rp.
Von Waldungen, Zehnten u. Lehengefällen, Pacht- und Capitalzinsen, Grundsteuer im Leberberg	1,200,054	26			* 575,357	43		
* In dieser Summe sind als erst nach dem 20. Oktober fällig nicht begriffen die Zehnten u. Lehengefälle pro 1831.								
Von den Handlungen des Staats: Salz-Pulverhandlung, Holzspeditionen und Bergwerke.....	428,850	43			364,622	24		
Posten, Zölle, Ohmgeld, Stempel und übrige Staatsabgaben.....	701,685	25			378,567	96		
In dieser Summe von 1830 sind L. 96,941. 31. Consumo- und Extrastempelgebühren enthalten.								
Gerichtsherrliche Einkünfte.....	72,574	38			38,542	06		
Erstattungen von vermischten Gegenständen	6,248	75			15,220	58		
Mehr-Erlös auf den Naturalien über die Normalpreise.....	317	67			9,722	—		
	<hr/>				<hr/>			
	2,409,730	74					1,382,032	27

A u s g a b e n.

Borörtliche und schweizerische Bundeskosten
 Staats - und Gerichtsverwaltung
 Kirchen - und Schul-Departement
 Geheimer - Rath
 Finanz - Rath
 Justiz - und Polizei - Rath
 Kriegs - Rath
 Hochbau, Straßen - und Schwellenbau ..
 Sanitätsanstalten, Pferd - und Viehzucht,
 Handel und Industrie
 Armenwesen, Landsäfen, Spitäler
 Erstattungen und Vorschüsse
 Verlust auf den Münzverhandlungen (Con-
 cordat)
 Dotation des Inselspitals und des äußern
 Krankenhauses
 Ausgaben der Standes - Commission, Ver-
 fassungsrath u. s. w.
 Ueberschuss der Einnahmen von 1830
 Ueberschuss der Ausgaben auf 20. Oct. 1831

1830

	£.	rp.		£.	rp.
	34,091	83		269,556	71
	476,579	01		34,331	93
	182,781	05		1902,58	07
	305,592	33		312,853	17
	35,788	11		177,782	57
	40,305	85	
	2,059,920	63		28,396	12
	349,810	11		1,250,000	—

auf 20. Oktober 1831.

	£.	rp.		£.	rp.
	75,105	72		232,266	32
	334,544	14		13,454	29
	136,787	24		158,698	17
	600,378	99		4,433	35
	18,504	83		28,329	41
	157,294	59		28,396	12
	3,289,223	54		1,907,191	27

Not a. Dieser Ueberschuss der Ausgaben der letzten Rechnung ist hauptsächlich der Nichtverrechnung des größten Theils der Zehnt- und Lehengefälle zuzuschreiben, wovon ein Betrag von ungefähr Fr. 41,000 auf die nächstfolgende Rechnung fallen wird, ferner der Ausrichtung der oben ausgesetzten Dotationen von Fr. 1,250,000, und nebst mehrern andern außerordentlichen Ausgaben den bedeutenden Extra-Militär-Kosten und Anschaffungen von Kleidungs-, Munitions- und Bewaffnungs-Gegenständen.

Übersicht des Staatsvermögens
an Restanzen, Naturalvorräthen, Handlungsfonds, Capitalien und Vorschüssen, laut den zwei
letzt abgelegten Standesrechnungen pro 1830 und 20. Oktober 1831.

	1830				pro 20. Oct. 1831.			
A f t i v a.	£.	rp	£.	rp	£.	rp	£.	rp
Cassa-Restanzen und Aussände	2,236,034	63			1,801,654	04		
Naturalien: Getreide- und Weinvorräthe.....	723,530	06			438,326	82		
Handlungsfonds: Holzspeditions-Anstalt	20,524	22			20,867	47		
Salzhandlung.....	1,057,770	64			942,681	94		
Pulverhandlung.....	170,717	78			152,683	30		
Bergwerke	20,550	57			20,826	20		
Zinsrödel: Ausländischer	5,164,693	42			4,945,023	84		
Inländischer.....	1,228,342	58			327,514	55		
			6,393,036	—			5,272,538	39
			10,622,163	90			8,649,578	16
P a s s i v a.								
Schuld an die Domänen-Cassa, und das kleine sogenannte Glasholzer-Capital	291,014	99			291,014	99		
Abzug der unzinsbaren Ansprüchen.....	89,929	92			155,324	39		
			201,085	07			135,690	60
Vermögensbestand am Schluss der Rechnung.....	10,421,078	83					8,513,887	56
Vermögensbestand am Schluss der vorhergehenden	10,071,268	72					10,421,078	83
Vermögensvermehrung in 1830.....	349,810	11						
Verminderung auf 20. October 1831							1,907,191	27

Vermögen der Domänen-Cassa.

Vermögen der Domänen-Cassa.	1830		pro 20. Oct. 1831.					
	£.	rp	£.	rp	£.	rp	£.	rp
Anforderungen an die Standes-Cassa.....	286,014	99			286,014	99		
Ansprachen an Gemeinden und Partikulären.....	74,571	94			74,932	06		
Schuld an die Standes-Cassa.....	55,447	21	360,586	93	115,930	32	360,947	05
Schulden an Gemeinden und Partikulären.....	72,404				1,200			
Vermögen.....	127,851	21					117,130	32
	232,735	72					243,816	73

Beilage Nro. 2.

Uebersicht und Vergleichung
der Resultate des Staats-Büdjets der Republik Bern, vom Jahr 1832 gegen dassjenige von 1831.

1831		E i n n a h m e n.		1832.	
£.	£.	I. Eigenthümliche Einkünfte.		£.	£.
	1) 236,808	Von den Waldungen		137,490	
	114,500	Von Pachtzinsen der Staats- und Geistlichkeitsgüter &c.		124,563	
	475,500	Von Bodenzinsen, Ehrschähen, Zehnten		455,300	
	160,171	Grundsteuer im Leberberg		160,171	
	8,500	Jagd und Fischerei		9,000	
	2) 219,951	Von Capitalzinsen		2) 286,000	
	1,500	Lösung von verkauften Effekten		1,500	
1,216,930					1,174,024
		II. Landesherrliche Einkünfte.			
	392,000	Salzhandlung		3) 220,000	
	7,024	Pulverhandlung		6,828	
	65,000	Posten		65,000	
	1,000	Bergwerke		1,000	
	140,000	Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder		152,900	
	19,000	Canzlei-Emolumente, Patente und Concessionen		16,000	
	60,000	Stempel-Gebühren		60,000	
	180,000	Öhngeld		250,000	
	9,600	Trüll- und Militär-Dispensationsgebühren		5,000	
873,624					776,728
2,090,554		Übertrag			1,950,762

Bemerkungen. 1) Außerordentliche Holzschläge im Jura, vergleiche dagegen den Mehrbetrag des Ausgebens bei den Dominialkosten. 2) In 1831, ohne die Zinse des Reserve- und Separatfonds; in 1832, nach Abzug der für die Dotation der Insel und des Auferfrankenhauses verwendeten Capitalien. 3) Herabsetzung der Salzverkaufspreise von 4 auf 3 Kreuzer.

1831.

£.	£.
2,090,554
62,600
6,700
2,159,854	

E i n n a h m e n.

Uebertrag
III. Gerichtsherrliche Einkünfte
VI. Erstattungen vermischer Gegenstände
V. Mehrlösung aus den Getreidevorräthen, über deren Anschlag nach den Normalpreisen	77,187
Summa der muthaßlichen Einnahmen	2,101,339

1832.

£.	£.
1,950,762
67,100
6,300
77,187	
2,101,339	

A u s g e b e n.

17,010	I. Schweizerische Bundeskosten	18,869
63,424	II. Staats- und Gerichtsverwaltung. Großer Rath: Sitzungs- und Reisegelder Regierungsrath und Sechzehner, Staats-Canzlei, Standesgeleit, Rathhaus	46,700	
21,800	Obergericht und Canzlei	85,994	
164,328	Besoldung der obrigkeitlichen Behörden in den Amts- bezirken: Regierungstatthalter, Gerichtspräsidente, Amtsschreiber, Amtsgerichte, Unterstatthalter und Weibel	41,900	
1,700	Huldigungen und Installationen	173,119	
8,000	Gesandtschaften und Reisen	8,000	
28,220	Pensionen	28,338	
287,472	Uebertrag		384,051
304,482			572,920

IV

1831.

Ausgaben.

1832.

L.	L.		L.	L.
304,482	Übertrag	572,920
22,651	In den beson- dern Crediten enthalten.	III. Diplomatiches Departement	8,500
	8,000	IV. Für das Departement des Innern.		
	6,000	Verwaltungsbehörden und Canzleikosten	9,000	
	8,000	Viehzucht	9,750	
	600	Pferdzucht	5,850	
4) 166,650		Handel und Industrie	7,800	
10,776		Fagd und Fischerei	500	
200,026	—	Armenwesen und Landsässen	120,444	
	9,824	Sanitätswesen	12,800	
	24,000	Unvorhergesehenes	3,000	
	14,000	V. Justiz - und Polizei - Departement.		
	84,344	Verwaltungsbehörden und Canzleikosten	7,400	
	45,400	Departemental-Cassa : Criminal-, Judizial- und Ge- fangenschaftskosten, Fagdpolizei, Brandanstalten in den Amtsbezirken	24,000	
	6,000	Centralpolizei-Direktion	8,000	
	5,600	Landjäger-Corps	5) 99,543	
192,168	—	Zuchthäuser in Bern und Pruntrut	49,865	
	3,000	Einbürgerung von Heimathlosen	3,000	
	719,327	Für Arbeiten im Fach der Gesetzgebung	4,000	
		Unvorhergesehenes	3,000	
		Übertrag	198,808	
			949,372	

Bemerkungen. 4) Mit Inbegriff von L. 46,000 für die Insel und das Außerfrankenhaus. 5) Mit L. 18,074 für die neue Mon-
tierung des Landjäger-Corps.

1831.

L.	L.
719,327
	30,745
	55,192
198,471	6) 110,134
	2,400
	3,529
	324,440
498,677	81,182
	4,396
	85,130
	21,369
	6,371
314,270	155,591
	40,010
	4,000
	8) 86,929
1,730,745

Ausgaben.

..... Uebertrag

VI. Finanz-Departement.

Verwaltungsbehörden und Ganzleikosten
 Verwaltungs- und Beziehungsosten der Einkünfte :
 Spezielle Dominialosten und Forstadministration
 Auf obrigkeitlichen Besitzungen haftende Beschwerden

1832.

L.	L.
.....	949,372
	31,400
	60,200
	59,436
	2,600
	153,636
	6,200
	313,180
	71,343
	4,416
7) 143,830	538,969
	22,509
	13,670
	142,184
	40,560
	4,000
	45,342
268,265	1,910,242

Bemerkungen. 6) Forstadministration mit L. 87,634, in 1832 nur 47,843. 7) Mit L. 16,000 für eine Schullehrer-Normalanstalt und L. 40,000 für Verbesserung des Landschulwesens überhaupt. 8) Mit L. 34,125 für Geschützanschaffungen.

1831.

£.	£.
1,730,745
	Unter den besondern Crediten.
9) 205,032	
77,500	
11) 40,000	
10,700	
333,232	—
19,650	
40,000	
60,000	
2,183,627	
23,773	—
2,159,854	

Ausgaben.

.....	Uebertrag	1,910,242
	IX. Bau-Departement.		
	Verwaltungsbehörden und Ganzleikosten	5,900	
	Hochbau	9) 130,300	
	Straßenbau	10) 90,187	
	Schwellenbau	11) 36,000	
	Bauholz aus den Staatswaldungen	12,200	
	Unvorhergesehenes	4,000	
	X. Verlust auf der Einziehung, Sortierung, Umprägung und Einschmelzung der Scheide- münzen.	278,587	
	XI. Credit des Regierungs-Rathes	15,000	
	XII. Für Unvorhergesehenes u. außerordent- liche Ausgaben: für 1832 sind letztere zu den oben angeführten Departemental-Crediten gesetzt worden, deren Gesamtsumme betrug	30,000	
	Summa muthmaßlicher Ausgaben.	194,324	
	Ueberschuß Einnahmens in 1832	2,063,829	
	Ueberschuß Ausgebens in 1831	37,510	
	Muthmaßliche Einnahmen wie oben	2,101,339	

Bemerkungen. 9) In 1831 für das neue Buchthaus £. 80,000, in 1832 £. 40,000. 10) Für neue Straßenanlagen und größere Correktionen £. 32,000. 11) Für die Nar-Correction in 1831 £. 31,000, in 1832 £. 26,000.

Beilage №. 3.

Erneuerter Besoldungs-Etat
der Regierung und ihrer obern Beamten nach den verschie-
denen durch die gegenwärtige Regierung erlassenen
Decreten.

A. Oberste Regierungs-Behörden und deren Bedienung.	L.
Der Landammann und Vice-Landammann haben keine Besoldung.	
Der Schultheiß	5000
Die Mitglieder des Regierungs-Rathes, jedes	3000
Die Departements-Präsidenten annoch eine Zu- lage von	200
Der Staatschreiber	3200
Die beiden Rathsschreiber, der I. L. 2400, der II. L. 1600	4000
Der Ueberseizer und Sekretär der französischen Abtheilung	1500
Die beiden Substituten, der I. L. 1000, der II. L. 800	1800
Die beiden Amtmänner jeder L. 1000. Zusammen	2000
Die vier Standesweibel à L. 600 nebst L. 40 für die Amtskleidung	2560
Die zwei Canzlei-Läufer à L. 600 und L. 40 für die Amtskleidung	1280
Das Obergericht: Präsident	3000
Die 10 Mitglieder à L. 2800	28000
Der Staatsanwalt	2500
Die 3 Sekretärs à L. 1800 L. 1400 und L. 1000	4200
Die Suppleanten per Tag Sitz- zungsgeld L. 10, dem Offizial L. 600 und L. 40 für die Amtskleidung	640
 B. Die Departements.	
1. Diplomatisches Departement.	
Der Sekretär	1600
Der Direktor des Amtsblattes	1000

2. Departement des Innern.

Die 3 Sekretärs à L. 1600 L. 1200 und L. 1000	L.	3800
---	----	------

3. Justiz-Departement.

Die Secretärs, noch nicht bestimmt		
Der Redakteur der Gerichtssatzung		2400
Der Central-Polizei-Direktor, wenn er ein Mitglied des Regierung-Rathes ist, Zulage L. 200 sonst		2400
Dessen Stellvertreter (nebst Wohnung oder statt derselben L. 400)		1600
Dem Secretär		1200
" Substitut		1000
" Landjäger-Commandant		1600
Der Zuchthaus-Direktor		2000
" " Buchhalter		1600

4. Finanz-Departement.

Die zwei Secretärs à L. 1600 und L. 1000		2600
Der Offizial		600
" Standesbuchhalter		2000
" Substitut		1200
" Standes-Cassier		1800
" Verwalter der außern Gelder		400
" Zinsrodel-Verwalter		800
" Lehens-Commissär		1600
" Unter-Lehens-Commissär		800
" Ober-Zoll-Verwalter		1600
" Ohmgelder		1800
" Secretär der Zoll- und Ohmgeld-Komission		1000
" Zoll-Archivar		700
" Münzmeister mit freier Wohnung		1000
" Forstmeister		2400
" Forstsekretär		1200
Die zwei Leherbergischen Beamten à L. 945 und L. 675		1620
Die 6 Oberförster zusammen		7800
Der Stempel-Direktor		1600
" Salz-Kassa-Verwalter (nebst Wohnung)		2000
" I. Commiss L. 1200 und der II. L. 800		2000
" Wagmeister (nebst freier Wohnung)		500

	L.
Die Salzaktoren (nebst Provision) jedem	200
Post-Direktion: Der Direktor	2000
" Secretär	1200
" Gehülfe des Zeitungs-Direktors	500
" Postabwärts	480
Der Dachschiefer - Verwalter	200
" Dachschiefer - Cassier nebst Provision	500
" Zahlmeister der französischen Pensionen	500
5. Erziehungs-Departement.	
Die zwei Secretärs à L. 1600 und L. 1000	2600
Der Pedell L. 200 und der Weibel L. 300	500
6. Militär-Departement.	
Die Secretärs: I. à L. 1800, II. à L. 1200 und III. à L. 1000	4000
Der Kriegs-Kommissär	1600
" Zeughaus-Buchhalter nebst Wohnung	200
" " Aufseher nebst Wohnung	1200
" " Adjunkt	800
" Garnisons-Commandant	1600
7. Bau-Departement.	
Die zwei Secretärs à L. 1600 und L. 1000	2600
Der Ingenieur für den Hochbau	2000
" " Straßen- und Wasserbau	2000
Die Adjunkten, der I. à L. 1000 und der II. à L. 800	1800
C. Verwaltungs- und Gerichts-Behörden in den Amts-Bezirken.	
Regierungs-Stathalter: 1 der I. Klasse à	3000
6 " II. = "	2400
7 " III. = "	2000
12 " IV. = "	1600
2 " V. = "	1200
der Polizei-Direktor zu Bern	1600
dessen Secretär	1000
" Substitut	600

				£.
Gerichts-Präsidenten : 1 der I. Klasse à . . .				2400
6 " II. " " . .				2000
5 " III. " " . .				1800
14 " IV. " " . .				1400
4 " V. " " . .				1000
dem Untersuchungs-Richter zu Bern . . .				1600
dessen Secretär : . .				1000
Amtsrichter : 2 Amtsgerichte der I. Klasse à				400
10 " II. " " . .				300
14 " III. " " . .				250
4 " IV. " " . .				150
Zulage für den Friedensrichter von				300
Unter-Stathalter : im alten Canton, nach der Bevölkerung ihrer Gerichts- Bezirke in 4 Klassen :				
die I. zu				100
" II. "				125
" III. "				150
" IV. "				200
Zulage für den Unter-Statt- halter zu Bern . . .				200
Im Leberberg à frs. de fr. 10 für 100 Seelen.				
Amtsweibel : 1 der I. Klasse zu				160
6 " II. " " . .				112
6 " III. " " . .				96
13 " IV. " " . .				80
2 " V. " " . .				64
2 von Laufen und Neuenstadt . .				50
Amtsgerichtsweibel : 1 der I. Klasse à . . .				150
6 " II. " " . .				80
5 " III. " " . .				70
14 " IV. " " . .				60
4 " V. " " . .				50

A e b e r s i c h t

der durch das Dekret vom 22. Dezember 1832 ausgemittelten und bewilligten Kostens- und Erleichterungs-
Abzüge für die Umwandlung der Zehnten und Bodenzinse in fixe Leistungen.

Gegenstand des Abzuges.	Z e h n t e n .								B o d e n z i n s e .							
	Ehrwäge in Geld und Stroh.		Heu, Emd und Kunstgras.		Getraide.		Wein.		Pfennige und Kleinodien.		Getraide.		Wein.		Molken.	
	%	Dec.	%	Dec.	%	Dec.	%	Dec.	%	Dec.	%	Dec.	%	Dec.	%	Dec.
1. Provisionen der Schaffner.....	2	586	2	586	2	586	3	—	2	570	2	570	3	—	3	—
2. Zehntschatzung- und Vergleichungskosten; Zehnt- und Bodenzins-Einzammlungskosten.....	—	—	2	534	2	534	8	254	1	017	1	017	1	710	—	—
3. Kastenschwindung und Abgang.....	—	—	—	—	4	048	1	050	—	—	3	980	1	050	—	—
4. Besorgung der Korn- und Weinvorräthe.....	—	—	—	—	0	949	9	482	—	—	0	949	9	482	—	—
5. Unterhalt der Kornhäuser.....	—	—	—	—	0	751	—	—	—	—	0	751	—	—	—	—
6. Zinse des in den jährlichen Vorräthen liegenden Capitals.....	—	—	—	—	2	868	2	045	—	—	2	868	2	045	—	—
7. Zinse des in den entbehrlichen Kornhäusern liegenden Capitals.....	—	—	—	—	2	301	—	—	—	—	2	301	—	—	—	—
Nach Abzug der bleibenden Verwaltungskosten von	2	586	5	120	16	037	23	831	3	587	14	436	17	287	3	—
werden an Kosten mutmaßlich erspart	2	877	2	877	2	877	2	877	2	877	2	877	2	877	2	877
dagegen erzeugt sich ein Excedent der bleibenden Kosten von	—	—	2	243	13	160	20	954	0	710	11	559	14	410	0	123
8. Als Erleichterung über die Kosten aus sind admittirt worden.....	0	291	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe aller Abzüge	2	500	5	—	16	—	22	—	—	14	—	16	—	—	—	—

Üebersicht

der pro 1832 bei der Standes-Cassa stattgehabten Verhandlungen, bis auf 28. Januar 1833 berechnet,
so sich, wie folgt, vertheilen in:

E i n n e h m e n :	L.	rp.	A u s g e b e n :	L.	rp.
Durch die Oberämter.....	421,832	86	173,339	92
" " Münzstatt, in neu geprägtem Geld; Geldauswechselungsconto.....	58,463	70	Ablieferung an dieselbe in altem Bern-Geld.....	58,241	80
" " concordirenden Cantone, in alter Bernmünz-Geldauswechselungsconto.....	48,776	60	" " dieselben in altem nicht concordat-mäsigem Geld.....	51,152	73
" " Deposito-Cassa, auf Abschlag ihres Conto G. Post, auf Abschlag der Vorschüsse; Benefice August und September.....	34,845	62	" " " auf Abschlag ihres Credits.....	79,200	—
" " Au Benefice pro viertes Quartal werden noch circa Fr. 22,000 erwartet.	27,945	—	" " Vorschuss an dieselbe.....	128,000	—
" Forst-Cassa.....	23,996	96	" " Cassa-Weisung.....	1,000	—
" den innern Zins-Model.....	16,173	70	" " dito dito.....	15,580	26
" die äußern Gelder, für Netto-Ertrag.....	292,675	47	An eidgenössischen Beiträgen.....	21,702	27
" " " Restanz zu ihren Gunsten als Capital.....	36,548	51	" " Großeraths-Entschädigungen, Januar, März.....	8,620	—
" " Münzstatt, auf Abschlag der früheren Vorschüsse Pulverhandlung; wovon L. 15,000 auf Abschlag Capitals.....	48,435	—	Diejenigen pro April bis Juli sind gründlicher auch bezahlt, haben aber wegen mehreren noch nicht vorgewiesenen Gutscheinen bis dahin nicht scribuitur werden können; sie belaufen sich auf Fr. 13,814. 50.		
" " Patent-Gebühren.....	21,828	71	Die Gutscheine für die Sitzungen v. November und Dezember werden erst in der künftigen Sitzung ausgetheilt und mögen sich belaufen auf circa Fr. 6,000.		
" " Militär-Dispensationsgelder.....	4,769	50	" " Regierungsrath u. Sechszehrner, Medaillen, Staatsfanzelei, Standesgeleit ic.....	82,584	90
" " den Mehrwerth auf höher gerufenen Geldsorten.....	4,089	08	" " das Obergericht.....	36,778	62
" " die Erstattung verschiedener Vorschüsse u. Credite.....	4,918	72	" " Deputationskosten.....	8,077	15
" " Salzhandlung.....	21,333	51	" " das diplomatische Departement; nebst dem Anzeiger.....	9,520	55
In dieser Summe sind für Fr. 190,000 direkt von ihr bezogene Münze begriffen, ohne was sie in Münze durch die Zahlungen an die Landjäger-Cassa verbrauchen konnte; und von den Fr. 190,000 bleiben nur noch Fr. 20,000 übrig.	354,800	34	" " Departement des Innern.....	102,489	95
" " Postferme, bis Ende September.....	58,750	—	" " die Brand-Assekuranz-Anstalt.....	107,605	47
Das vierte Quartal wird mit Fr. 16250 bezahlt werden.			" " das Justiz-Departement (seither noch L. 10,543.)	160,813	93
" das Zollamt.... { werden noch einiges mehr abliefern im Laufe der ersten Hälfte Hornungs.....	127,660	—	" " Finanz-Departement.....	22,702	53
" " Stempelamt { abliefern im Laufe der ersten Hälfte Hornungs.....	61,494	80	" " Pensionen, Leibgedinge ic.....	21,764	20
" " Dmngeld... Diversi: als abgelieferte Restanzen, Zinse ic....	155,916	93	" " das Erziehungs-Departement.....	90,147	55
Summa bisherigen Einnehmens	1,851,531	11	" " die Geistlichkeit.....	37,380	84
Worunter aber obige Passiv-Restanz von L. 36,548. 51. zu Gunsten des Capitals der äußern Gelder inbegriffen sind.			" " das Militär-Departement.....	310,612	30
			" " Bau-Departement.....	171,483	35
			" " die leberbergische Finanz-Verwaltung.....	71,330	73
			Diversi, meistens aus dem Raths-Credit.....	32,872	70
			Ablieferungen an das Gewölb.....	103,200	—
			Summa bisherigen Ausgebens	1,906,201	75

Salz = Handlung der Republik Bern. General = Salzmagazin = Etat auf 31^{ten} Dezember 1832.

E i n g a n g.

	Auf ultimo Decembris 1831 waren vorhanden auf den Lagern.			Im Laufe des Jahres 1832 ist angekommen auf den Lagern.			An Aufgang erzeugt sich auf den Lagern.		
	Centner.	Pfd.		Centner.	Pfd.		Centner.	Pfd.	
Französisch Salz....	in Bruntrut..	4247	56	in Bruntrut ..	14970	75	
	in Delsberg ..	6710	65	in Delsberg...	10041	34½	
	Etr. 10958. 21.			Etr. 24982. 09½.					
Bayer Salz.....	in Bern	22732	62	in Murgenthal	20988	21	in Murgenthal	524	
	in Burgdorf ..	159	70	in Wangen ...	3714	27	in Wangen ...	292	
	in Wangen	1775	75	in Bern	342 21	
	Etr. 24668. 07.			Etr. 24702. 48.			Etr. 350. 37.		
Württemberger Salz	in Bern	40139	39	in Murgenthal	42984	57	in Delsberg...	70 79	
	in Nidau	3017	43	in Wangen ...	7067	62	in Dachsfelde	10 2	
	in Burgdorf ..	1801	74	in Bern	1155 21	
	in Wangen	2917	08	
	in Murgenthal	5443	10	
	in Delsberg ..	5990	88	
	in Dachsfelde	8750	48	
	Etr. 68060. 10.			Etr. 50052. 19.			Etr. 4236. 02.		
Badisch Salz.....	in Bern	5735	10	in Murgenthal	12300	17	
	
	
	109421	48		112036	98½				
							1586	39	
							Summa Eingangs	223044 80½	

Der Vorrath ultimo Decembris 1831 war Centner 109421. 48

dito dito 1832 war Centner 93518, 78

Verminderung des Vorraths..... Centner 15902.70

A u s g a n g

Der Verkauf im Jahr 1829 war Centner 100936. 79½

" " " " " 1830 " " 100337. 39

" " " " " 1831 " " 104893. 4

" " " " 1832 " " 128916. 60